

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Essengeld an den Ludwigsfelder Kindertagesstätten**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg § 17 Abs. 1 und des Kommunalabgabengesetzes § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 bis 3 hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.09.1994 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

Für die Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde ist die Teilnahme an der täglichen Verpflegung möglich. Dafür wird durch den Träger der Einrichtung von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.

### **§ 2**

Der Kostenbeitrag für die Verpflegung erstreckt sich auf die Natural- und Herstellungskosten. Beschäftigte der Stadtverwaltung und zugelassene Gäste entrichten den vollen Kostenbeitrag.

### **§ 3**

Der Kostenbeitrag beträgt für

- |  |                      |
|--|----------------------|
| - Kinder im Krippenalter (bis 3 Jahre)                                 | 3,50 DM              |
| - Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis zur Einschulung)            | 3,00 DM              |
| - Hortkinder in Kindertagesstätten                                     | 3,50 DM              |
| - Hortkinder an Grundschulen in den Ferien und unterrichtsfreien Tagen | 3,30 DM              |
| - Hortkinder an Grundschulen während der Schulzeiten                   | für Getränke 0,20 DM |

pro Portion.

### **§ 4**

Die Erhebung der Kostenbeiträge für Essengeld erfolgt bis zum 15. des laufenden Monats und wird auf dem Platzgeldbescheid ausgewiesen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Getränke erfolgt bis zum 15. des laufenden Monats in den Schulhorten.

### **§ 5**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Scholl  
Bürgermeister